

Trübe Zeiten

Student S sitzt seit Monaten vor dem Bildschirm, in seiner Freizeit beim Zocken, aber auch für die Veranstaltungen an der Uni. Ein wenig missmutig macht ihn zumindest Letzteres schon.

Während der Zoom-Strafrechtsvorlesung kommuniziert S im Zoom-Privatchat gelangweilt mit seinem Freund F, der sich Coach Po nennt. Im Verlaufe dieses Chats bezeichnet er den Professor (P) als „Opfer“, der das Wort „Didaktik“ sicher erst googeln müsse, wenn er überhaupt wisse, wie das gehe. Er sieht F zutreffend als einen engen Vertrauten an, dem man alles sagen könne. Ein wenig überrascht stellt er jedoch fest, dass diese Nachricht durch eine Unachtsamkeit von ihm nicht an Coach Po, sondern an Corinna ging. „Egal ...“ summt er vor sich hin.

Dem Checker, wie sich C nennt, möchte S dann aber noch einmal im Hinblick auf seine schleimige Art ganz persönlich über den Privatchat seine Meinung sagen: „Hilf mir weiter: Bist Du ein 31er oder ein Snitch?“ An C geht diese „Frage“ allerdings vollkommen vorüber, er war gerade mit einer Pizza-Bestellung für sich und seinen Kommilitonen K über das Smartphone beschäftigt. K wiederum, der stets zusammen mit C die Vorlesung verfolgt, weiß zwar nicht, was ein 31er sein soll, ist aber über die Charakterisierung als „Snitch“ wenig erfreut, auch wenn er sich nicht ganz sicher ist, ob sie neben C auch ihm galt. S wusste darum, dass gelegentlich mehrere gemeinsam die Vorlesung verfolgten, hielt diese Möglichkeit bei C aber, der die Vorlesung natürlich ohne eingeschaltete Kamera verfolgt, für wenig wahrscheinlich. So einer könne gar keine Freunde haben.

Für die abendliche Vorlesung hat sich S etwas anderes vorgenommen. Er will das Schuldstrafrecht einer Bewährungsprobe unterziehen und sich bis 18 Uhr c.t. so volllaufen lassen, dass er mit Sicherheit den Zustand der Schuldunfähigkeit erreicht haben wird. Dann würden ihm die Beleidigungen auch besser von der Seele gehen. So geschieht es: Die Vorräte an Alkoholika sind in der WG glücklicherweise reichlich vorhanden. Dass er sich dabei auch den Gin unter den Nagel reißt, der im Küchenschrank-Fach seines gerade abwesenden Mitbewohners M steht und mit einem etwas bedrohlichen Zettel „Kein WG-Eigentum“ versehen ist, schert ihn dabei nicht besonders. „M ist sicher damit einverstanden“, denkt sich S. Zumindest dann, wenn er den Gin einfach in den nächsten Tagen nachkaufe, sei M im Ergebnis ja nicht geschädigt. Am Abend hat S tatsächlich einen Promille-Gehalt erreicht, bei dem ihm eine Sachverständige ohne jedes Zögern die Schuldunfähigkeit attestieren würde. Um sicherzugehen, dass seine Botschaft die Dozentin (D) der abendlichen Vorlesung erreicht, meldet sich S in der Vorlesung. Er beantwortet allerdings nicht etwa die von ihr gestellte Frage, sondern lässt ein paar Beleidigungen los, die den Tatbestand des § 185 StGB erfüllen. D gelingt es nach der ersten Salve, den S dauerhaft stummzuschalten.

S fällt nach dieser Anstrengung in einen tiefen Schlaf, aus dem er am nächsten Morgen unsanft von M gerissen wird: Auch er studiert Jura und verweist missmutig darauf, für ihn sei das ein Diebstahl an seinem Gin gewesen, er werde aber ein Auge zudrücken, wenn der Gin in einer halben Stunde ersetzt sei. S möchte sich in seinem Zustand auf keine juristische Diskussion einlassen und macht sich auf den Weg zu Norma. Als auch M zum Joggen aufgebrochen ist, betritt die Vermieterin (V) flugs mit einem Zweitschlüssel die Wohnung, um einmal nach dem Zustand ihrer Immobilie zu schauen. Ganz zufrieden ist V mit dem Bad zwar nicht, möchte aber deswegen ausnahmsweise keinen Streit vom Zaun brechen. Sie belässt es daher bei einem freundlichen Zettel, doch bitte auch

einmal in den Ecken nass durchzuwischen. V fühlt sich zu diesem Verhalten legitimiert, weil ja Eigentum verpflichtet und nicht verlottern dürfe. Außerdem hatte sie in den Mietvertrag eine Klausel eingebaut, wonach die Vermieterin „zur Überprüfung des Wohnungszustandes“ die Mietsache auch ohne Absprache betreten dürfe, und war sich dabei sicher, dass sich junge Menschen einen mehrseitigen Mietvertrag nie und nimmer durchlesen würden. Falls sie es wider Erwarten doch täten, hätten sie angesichts des engen Wohnungsmarkts eh keine Alternative, als alles zähneknirschend zu akzeptieren. M und S hatten vor dem Unterschreiben des Mietvertrages tatsächlich die Klausel souverän keines Blickes gewürdigt.

Beide sind sich in ihrer Empörung über den Zettel einig. Sie müssen erst mal raus, Dampf ablassen. Ob es ein Wink des Schicksals war? Jedenfalls kommen sie zufällig an der Villa von V vorbei und sehen deren SUV. In ihrer schlechten Laune kleben sie einen Sticker „Smash Capitalism“ auf die Spiegelfläche des rechten Außenspiegels, der nur mit etwas Geduld entfernt werden kann. V braust am nächsten Morgen hektisch los, nachdem sie erbost diese „Sachbeschädigung“ zur Kenntnis genommen hat. Und schon passiert es: Beim Rechtsabbiegen übersieht sie zu ihrem Schrecken eine auf dem Radweg neben der Straße fahrende Radfaherin und verletzt sie. Bei einer freien Spiegelfläche ihres Außenspiegels hätte sie diese rechtzeitig erkannt und den Unfall vermeiden können.

Aufgabe: Wie haben sich S, M und V nach dem StGB strafbar gemacht? Es ist davon auszugehen, dass die im Mietvertrag enthaltene Klausel unwirksam ist. Von den Eigentumsdelikten sind lediglich § 242 StGB (ohne Regelbeispiele und Qualifikationstatbestände) und § 303 StGB zu prüfen. Straßenverkehrsdelikte sind nicht zu untersuchen.

Bearbeitungshinweise: Der Umfang des Gutachtens darf **45.000 Zeichen** einschließlich Leerzeichen nicht überschreiten. Deckblatt mit Eigenständigkeitserklärung, Gliederung und Literaturverzeichnis bleiben für die Zählung außer Betracht. Es wird Wert auf eine saubere und umfassende Zitierung gelegt. Daher werden die Fußnoten bei der Zeichenzählung **nicht** berücksichtigt. Inhaltliche Angaben oder Bemerkungen zur Falllösung in den Fußnoten werden allerdings konsequenterweise nicht als Teil der Falllösung bewertet. Führt allein eine gendergerechte Schreibweise zu einer Überschreitung der zulässigen Zeichenzahl, wirkt sich dies **nicht** negativ auf die Punktzahl aus.

Das Deckblatt mit der unterschriebenen Eigenständigkeitserklärung ist der Hausarbeit **lose** voranzustellen, d.h. beizulegen. Verwenden Sie hierzu bitte den entsprechenden Vordruck, den Sie auf strafrecht-online.org sowie bei ILIAS jeweils unter der angelegten Veranstaltung Übung im Strafrecht für AnfängerInnen II zum Ausfüllen und Ausdrucken finden. Um ein anonymisiertes Korrekturverfahren zu ermöglichen, darf Ihr Vor- und Zuname lediglich auf diesem losen Formular vermerkt werden.

Auf der rechten Seite Ihres Gutachtens ist ein Korrekturrand von 7 cm freizuhalten. Es wird die Verwendung von Arial, Times New Roman oder Calibri 12-pt-Schrift (im Text) bzw. 10-pt-Schrift (in den Fußnoten) empfohlen. Zeilenabstand: 1,5-fach im Text, 1,0-fach in den Fußnoten.

Die Hausarbeit ist in **gedruckter Ausfertigung** spätestens am **19.04.2021** im Institut (Erbprinzenstraße 17a; 1. OG) während der Öffnungszeiten in eine Box zu legen. Alternativ ist eine Zusendung

der Hausarbeit per Post an die Institutsadresse möglich (Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht, Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Freiburg, 79085 Freiburg). Zur Wahrung der Abgabefrist muss der Briefumschlag einen lesbaren Poststempel tragen, der nicht nach dem 19.04.2021 liegen darf. Eine Hausarbeit darf in körperlicher Form nur einmal eingereicht werden. Eine Doppeleinreichung kann als Täuschungsversuch gewertet werden.

Legen Sie Ihrer Hausarbeit bitte in jedem Fall einen frankierten Rückumschlag bei. Warum wir dies von Ihnen erbitten, lesen Sie [hier](#).

Zusätzlich zur körperlichen Version ist bis spätestens **20.04.2021 24:00** Uhr eine **elektronische Version** der Hausarbeit – die mit der abgegebenen gedruckten Version übereinstimmen muss – als .doc-, .docx- oder .rtf-Datei bei **ILIAS** hochzuladen. Dabei muss der Dateiname die Matrikelnummer sowie den Namen des/der Bearbeiters/Bearbeiterin enthalten. Beachten Sie bitte, dass allein das Hochladen der Arbeit bei ILIAS **keine** fristgerechte Einreichung darstellt.

Hinweise des Prüfungsamtes: Sofern Sie an der Übung im Strafrecht für AnfängerInnen II teilnehmen und beide Prüfungsleistungen (Hausarbeit und Klausur) erbringen wollen, müssen Sie Folgendes auf **HISinOne** tun:

1. die Übung *als Veranstaltung belegen* („Übungsanmeldung“); Frist: Vom **15.03.2021** bis zum **03.05.2021**,
2. sich für die *Hausarbeit als Prüfung anmelden* (Prüfungsanmeldung); Frist: Vom **15.03.2021** bis zum **19.04.2021**, sowie
3. sich für die *1. Klausur als Prüfung anmelden* (Prüfungsanmeldung); Frist: Vom **01.04.2021** bis zum **03.05.2021**.

[Für die *2. Klausur* werden im Laufe des Semesters all diejenigen durch das Prüfungsamt pflichtangemeldet, die sich für die *1. Klausur* angemeldet haben. Eine isolierte Anmeldung für die *2. Klausur* gibt es also nicht.]

Im aktuellen Semester beurlaubte oder exmatrikulierte Studierende können sich für die Hausarbeit anmelden, wenn sie im noch immatrikulierten Vorsemester mindestens eine Klausur der jeweiligen Übung bestanden haben. Sie dürfen aber nicht an den Klausuren des aktuellen Semesters teilnehmen. Die Anmeldung dieser Studierenden erfolgt ausschließlich durch das Prüfungsamt. Hochschulwechselnde, die von Freiburg weg wechseln, müssen sich ebenfalls beim Prüfungsamt melden. Hochschulwechselnde, die nach Freiburg wechseln, sollten dies ebenfalls tun, falls die elektronische Anmeldung nicht funktioniert.

Bitte beachten Sie: Wenden Sie sich im Falle von Unklarheiten oder Schwierigkeiten hinsichtlich des elektronischen Anmeldeverfahrens bitte unmittelbar an das Prüfungsamt der rechtswissenschaftlichen Fakultät, nicht dagegen an die Lehrstühle der die Übung betreuenden Professorinnen oder Professoren.